

Stadt Markdorf
Landkreis Bodenseekreis

Satzung

**über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des
Flurstücks 145 im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes „Am Stadtgraben“**

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 03.12.2019 die Verlängerung der am 26. Januar 2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Die am 26. Januar 2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Am Stadtgraben" wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der angehängte Lageplan zu dieser Satzung in der Fassung vom 19.11.2019 maßgeblich. Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das Grundstück mit der Flurstücknummer 145.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Geltungsdauer

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB erneut verlängert wird, nach Ablauf von einem Jahr - vom Tage der Bekanntmachung gerechnet - außer Kraft. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der aufzustellende Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

ausgefertigt:

Markdorf, den ____ . Dezember 2019

Georg Riedmann
Bürgermeister